

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1017 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verleihung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit
an die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSRRechtsG)**

A. Problem

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR) besitzt derzeit keine eigene Rechtsfähigkeit, da die durch alle Vertragsstaaten erforderliche Ratifikation der zugrunde liegenden Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung, ergänzt durch die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976, noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Nach Überzeugung der Vertragsstaaten soll die rechtliche Handlungsfähigkeit der IKSR durch eine vorläufige gesetzliche Maßnahme, dessen Ausgangspunkt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist, erreicht werden.

B. Lösung

Zustimmung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Einstimmiger Ausschussbeschluss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Weder Bund noch Ländern entstehen durch das Gesetz Haushaltsausgaben ohne oder mit Vollzugsaufwand.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1017 – anzunehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1999

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Christel Deichmann
Berichterstatterin

Kurt-Dieter Grill
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

**Bericht der Abgeordneten Christel Deichmann, Kurt-Dieter Grill,
Winfried Hermann, Ulrike Flach und Eva-Maria Bulling-Schröter****I.**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1017 wurde in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1999 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben jeweils einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

II.

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR) besitzt derzeit keine eigene Rechtsfähigkeit, da die durch alle Vertragsstaaten erforderliche Ratifikation der zugrunde liegenden Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung, ergänzt durch die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976, noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Nach Überzeugung der Vertragsstaaten soll die rechtliche Handlungsfähigkeit

der IKSR durch eine vorläufige gesetzliche Maßnahme, dessen Ausgangspunkt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist, erreicht werden.

III.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

IV.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung beraten. Alle Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins durch eine vorläufige gesetzliche Maßnahme hergestellt werden solle.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/1017 anzunehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1999

Christel Deichmann	Kurt-Dieter Grill	Winfried Hermann	Ulrike Flach	Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin

